

GROSSE KREISSTADT EMMENDINGEN		SITZUNGSVORLAGE 1102/18	
Amt: Büro des Oberbürgermeisters - Controlling / Zo		Datum: 31.10.2018	Az.:

Nr.	Gremium	TOP	Datum	Beratungsziel	Protokollverm.	Status	SB	Ja	Ne	Eh
1	Hauptausschuss		20.11.2018	Entscheidung		öffentlich				

1. Betreff:

Stimmbindung Zweckverband MS/VHS Nördlicher Breisgau

kurze Begründung öffentlich/nicht-öffentlich:

Die Stimmbindung für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule/Volkshochschule Nördlicher Breisgau erfolgt in öffentlicher Sitzung, da keine persönlichen Interessen Einzelner betroffen sind.

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beauftragt die städtischen Vertreter in der Verbandsversammlung am 28.11.2018 folgendermaßen abzustimmen:

1. Den Änderungen der Entgeltordnung Musikschule zum 1.1.2019 wird zugestimmt.
2. Die Verbandsversammlung stimmt den notwendigen Anpassungen von Verfügungen für über- und außerplanmäßige Ausgaben und Personalentscheidungen zu.

Der Satzungsänderung zu § 8 Nrn. 1.3.1 und 1.3.3 wird zugestimmt.

3. Die Verbandsversammlung stimmt der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld im Zweckverband Musikschule / Volkshochschule Nördlicher Breisgau zu.
4. Die Verbandsversammlung stimmt der Ernennung von Frau Lisa Black zur Kassenverwalterin ab dem 1.12.2018 des Zweckverbands Musikschule / Volkshochschule Nördlicher Breisgau zu.
5. Die Verbandsversammlung stimmt der Haushaltssatzung 2019 mit Ergebnis- und Finanzhaushalt samt Stellenplan 2019 zu.

Verfasser:	Abteilung:	OB-Büro SK	FBI 1:	FBI 2:	FBI 3:	FBI 4:	Oberbürgermeister:
------------	------------	------------	--------	--------	--------	--------	--------------------

Sachverhalt:

Nach § 13 Abs. 5 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) können die Verbandsmitglieder ihren Vertretern Weisungen erteilen.

Die Stimmabgabe kann nach der Stimmbindung nur einheitlich erfolgen.

Zu 1:

In der kommenden Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule/Volkshochschule Nördlicher Breisgau wird zur Mitfinanzierung der Unterrichtsbefreiung aufgrund von Personalratsarbeit eine Erhöhung der Entgelte benötigt. Des Weiteren ist eine Änderung der Sonderermäßigung notwendig, da die Einkommensberechnung nicht mehr von der Musikschule vorgenommen werden kann. Der § 5 Abs. (3) soll wie folgt geändert werden:

„Bei Nachweis des Erhalts von Arbeitslosenhilfe oder Hilfe zum Lebensunterhalt (Wohngeld, Kindergeldzuschlag und Befreiung der GEZ-Gebühren) wird ein Nachlass von 50 % auf die Entgelte gewährt.

Arbeitslose, die Leistungen nach SBG II erhalten wird ein Nachlass von 20 % auf die Entgelte gewährt.“

Abs. (4) soll hinzugefügt werden:

„Eine Ermäßigung kann nur bis zu einem Prozentsatz von maximal 50 % gewährt werden.“

Zu 2:

In der Satzung des Zweckverbands und in Verfügungen wurden die für die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben seit 1998 nicht mehr angepasst und sind bezüglich der Verfügungshöhe nicht mehr dem aktuellen Preisgefüge für übliche Dienstleistungen und Beschaffungen angemessen.

Mit der Entgeltordnung des TVöD wurde die Entgeltgruppe 9 in 3 Gruppen ausgesplittet. Um dieser Änderung Rechnung zu tragen, wird die Zuständigkeit, die in der Satzung geregelt ist, anzupassen.

Im Finanz- und Verwaltungsausschuss wurden folgende Erhöhungen für die Bewilligung von Über- und außerplanmäßigen Ausgaben vorgeschlagen:

- Finanzausschuss ab 15.000 € im Einzelfall (bisher ab 6.000 €)
- Verbandsvorsitzende bis 15.000 € im Einzelfall (bisher bis 6.000 €)
- Verbandsgeschäftsführer bis 10.000 € im Einzelfall (bisher bis 5.000 €)
- Verwaltungsleitung bis 5.000 € im Einzelfall (bisher bis 2.500 €)

Der Wortlaut des § 8 der Nrn. 1.3.1 und 1.3.3 in der Satzung des Zweckverbands lautet wie folgt:

1.3. „Der Finanz- und Verwaltungsausschuss (FVA) ist als beschließender Ausschuss – zur dauernden Erledigung anstelle der Verbandsversammlung – zuständig für

- 1.3.1 Im Rahmen der Haushaltssatzung für alle wichtigen Personalentscheidungen – insbesondere die Einstellung und Entlassung, die Festsetzung der Vergütung und die Beförderung – aller Beschäftigten ab der Vergütungsgruppe A10 – EG 9 TVöD (BAT IVb)
- 1.3.3 die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben ab einer Höhe von € 6.000,00 Im Einzelfall oder in Ihrer jährlichen Auswirkung“

Die Änderung des § 8 der Satzung des Zweckverbands wird wie folgt geändert und betrifft nur die Nrn. 1.3.1 und 1.3.3:

1.3 „Der Finanz- und Verwaltungsausschuss (FVA) ist als beschließender Ausschuss – zur dauernden Erledigung anstelle der Verbandsversammlung – zuständig für:

- 1.3.1 Im Rahmen der Haushaltssatzung für alle wichtigen Personalentscheidungen – insbesondere die Einstellung und Entlassung, die Festsetzung der Vergütung und die Beförderung – aller Beschäftigten ab der Vergütungsgruppe A10 – EG 9c TVöD
- 1.3.3 die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben ab einer Höhe von € 15.000,00 Im Einzelfall oder in Ihrer jährlichen Auswirkung“

Zu 3:

Die Höhe der Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder wurden seit über 23 Jahren nicht angepasst.

Nach einer Recherche bei anderen Zweckverbänden wird eine Erhöhung ab dem 1.1.2019 vorgeschlagen.

- Die Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitz soll von 154,00 € pro Monat auf 220,00 € pro Monat erhöht werden.
- Das Sitzungsgeld für die Verbandsmitglieder soll von 21,00 € pro Sitzung auf 30,00 € pro Sitzung erhöht werden.

Zu 4:

Durch die Organisationsänderung, kann die Verwaltungsleiterin die Aufgaben als Kassenverwalterin nicht mehr wahrnehmen, so dass eine Mitarbeiterin aus der Kassenverwaltung diese Aufgaben zum 1.12.2018 übertragen bekommt.

Zu 5:

Die Haushaltssatzung 2019 mit samt Stellenplan 2019 wird mündlich durch die Verwaltungsleiterin vorgetragen.

Anlagen:

Erläuterung zu den Sitzungsunterlagen